



Planfeststellungsbeschluss

für die

Umbeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 0798 im Abschnitt UA Pfungstadt – UA Biebesheim auf dem Gebiet der Stadt Pfungstadt, der Stadt Riedstadt sowie der Gemeinde Biebesheim

durch die

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

vom

16. Mai 2024

RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2022



Inhalt

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	IV
A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
1. Planunterlagen	1
II. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	5
Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG	5
III. Nebenbestimmungen, Hinweise	5
1. Allgemeine Anforderungen	5
2. Energieaufsicht	5
3. Naturschutz	6
4. Bauzeitliche Immissionen	6
5. Fischerei	7
6. Landwirtschaft	7
7. Kreisausschuss Darmstadt-Dieburg	7
8. Stadt Riedstadt	8
9. Wasser	8
10. Bodenschutz	9
11. Denkmalschutz	10
12. Kampfmittelbelastung	11
13. Klassifizierte Straßen	12
14. Hessenwasser	14
15. Wasserverband Hessisches Ried	15
16. Leitungsbetreiber	15
17. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)	18

IV.	Zusagen	19
V.	Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen	19
VI.	Kostenentscheidung	19
B.	Sachverhalt	19
I.	Planungsgegenstand	19
II.	Antragsbegründung	19
III.	Beschreibung des Vorhabens	20
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	20
2.	Anlass	20
3.	Lage des Vorhabens	20
4.	Bauliche Gestaltung	21
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	23
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	23
2.	Auslegung der Planunterlagen	23
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	24
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	24
5.	Erörterungstermin	24
C.	Entscheidungsgründe	25
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	25
1.	Erfordernis der Planfeststellung	25
2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	25
3.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	25
II.	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	26
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	28

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	28
2. Planrechtfertigung	29
3. Raumordnerische Beurteilung	31
4. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	31
5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)	37
6. Immissionsschutz	38
7. Voraussetzungen des § 49 EnWG	45
8. Abfall- und Bodenschutzrecht	45
9. Wasserrechtliche Belange	46
10. Klimaschutz	46
11. Denkmalschutz	47
12. Kampfmittelbelastung	48
13. Landwirtschaft	48
14. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber	48
IV. Eigentum	48
V. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	50
VI. Gesamtergebnis der Abwägung	50
D. Kosten	51
E. Rechtsbehelfsbelehrung	52

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	a. a. O.	am angegebenen Ort
	Abs.	Absatz
	AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
	AG	Aktiengesellschaft
	AllgVwKostO	Vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
	Art.	Artikel
	AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
	Az.	Aktenzeichen
B	BAB	Bundesautobahn
	BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I s. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
	BGBl.	Bundesgesetzblatt
	BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
	Bl.	Bauleitnummer (Nummerierung der Hochspannungsfreileitungen)

	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 2240
	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
	BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
	bzw.	beziehungsweise
C	ca.	circa
	CEF	Sicherung der Ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality)
D	Dez.	Dezernat
	d. h.	das heißt
	DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
	DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
	DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	EBO	Eisenbahn Bau-und Betriebsordnung vom 08. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 05. April 2019 (BGBl. I S. 476)
	einschl.	einschließlich
	EN	Europäische Norm
	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr.32)
	etc.	et cetera (Bedeutung: und so weiter, und so fort)
	EU	Europäische Union
F	f.; ff.	folgende; fortfolgende
	FFH	Fauna-Flora-Habitat

FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
G	gem. gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 I 2478
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
H	HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), gültig bis 07. Juni 2023
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701))
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016, 211)
HTLS	Hochtemperaturleiterseile
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)
I	i. V. m. in Verbindung mit
K	KMRD Kampfmittelräumdienst
kV	Kilovolt

L	L	Landstraße
	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	lfd.	laufende
M	M	Meter
	max.	maximal
	m²	Quadratmeter
	μT	Mikrotesla (Maßeinheit der magnetischen Flussdichte)
N	Nr.	Nummer
	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	o. ä.	oder ähnliches
	o. g.	oben genannt(e)
P	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
R	RegFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
	RP	Regierungspräsidium
	RPS	Regionalplan Südhessen
S	S.	Seite / Satz
	StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
T	TA	Technische Anleitung
	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (BGBl S. 503)
U	u. a.	unter anderem
	UA	Umspannanlage

	u.g.	unten genannt
	UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
	Urt.	Urteil
	usw.	und so weiter
	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
V	VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronik
	VGH	Verwaltungsgerichtshof
	vgl.	vergleiche
	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
	VwKostO-MWEVW	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2023 (GVBl. S. 670)
W	wg.	wegen
	WGK	Wassergefährdungsklasse
	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
Z	z. B.	zum Beispiel

- 26. BImSchV** Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
- 26.BImSchVVwV** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
- 32. BImSchV** Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)



A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Westnetz GmbH (Vorhabenträgerin) für die

Umbeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Pfungstadt – Biebesheim (Bl. 0798) im Abschnitt UA Pfungstadt bis UA Biebesheim auf dem Gebiet der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie der Stadt Riedstadt und der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gem. §§ 43 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

1. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

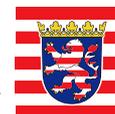
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Ordner 1		
Anlage 1	Erläuterungsbericht (24 Seiten einschließlich Vorblatt) Stand: 22. Juni 2022	
Anlage 2	Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 (1 Blatt zuzüglich 1 Vorblatt) Stand: 31. März 2022	
Anlage 3	Schemazeichnungen der Maste (7 Seiten einschließlich Vorblatt) Stand: 10. Mai 2022	
Anlage 4	Mastliste (2 Seiten zuzüglich 1 Vorblatt)	
Anlage 5 und 6	Schemazeichnung der Fundamente und Fundamentliste (1 Seite zuzüglich 1 Vorblatt)	
Anlage 7	Lagepläne (1 Vorblatt)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7-1	Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000 (1 Blatt) Stand: 31. März 2022	
Anlage 7.1.1-1	Lageplan von Portal 116(4504) bis Mast Nr. 8, Gemarkung: Pfungstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 31. März 2022	
Anlage 7.1.1.2	Lageplan Zuwegung, Gemarkung: Pfung- stadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	
Anlage 7.1.2-1	Lageplan von Mast Nr. 8 bis Mast Nr. 14 Gemarkung: Eschollbrücken Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 31. März 2022	
Anlage 7.1.3-1	Lageplan von Mast Nr. 14 bis Mast Nr. 20 Gemarkung: Crumstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 31.- März 2022	
Anlage 7.1.3-2	Lageplan von Mast Nr. 1020 bis Mast Nr. 26 Gemarkung: Crumstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 31. März 2022	
Anlage 7.1.3-3	Lageplan von Mast Nr. 26 bis Mast Nr. 30/Portal, Gemarkung: Crumstadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand 31. März 2022	
Anlage 7.1.3-4	Lageplan Zuwegung, Gemarkung: Crum- stadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	
Anlage 7.1.3-5	Lageplan Zuwegung, Gemarkung: Pfung- stadt Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7.1.4-1	Lageplan von Mast Nr.26 bis Mast Nr. 30/Portal, Gemarkung: Biebesheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) Stand 31. März 2022	
Anlage 8	Rechtserwerbsverzeichnis (1 Vorblatt)	
Anlage 8.1	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Pfungstadt (Seite 1-27) Stand: September 2022	
Anlage 8.2	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung E-schollbrücken (Seite 1-21) Stand: September 2022	
Anlage 8.3	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Crumstadt (Seite 1-22) Stand: September 2022	
Anlage 8.4	Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Biebesheim (Seite 1-7) Stand: September 2022	
Anlage 9	Kreuzungsverzeichnis (1 Vorblatt, Seite 1-41) Stand: 16. März 2022	
Anlage 10	Minimierungsprüfung (9 Seiten zuzüglich 1 Vorblatt) Stand: 22. Juni 2022	
Anlage 10-1	Übersichtsplan 1:25.000 (1 Blatt) Stand: 31. März 2022	
Anlage 10.2-1	Sonderlageplan 1:2.000 von Portal 116(4504) bis Mast Nr. 3 (1 Blatt) Stand: 24. März 2022	
Anlage 10.2-2	Sonderlageplan 1:2.000 von Portal 116(4504) bis zum Mast Nr. 8 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 10.2-3	Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 8 bis zum Mast Nr. 14 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	
Anlage 10.2-4	EMF Lageplan 1:2.000 von Mast Nr. 14 bis zum Mast Nr. 20 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	
Anlage 10.2-5	Sonderlageplan 1:2.000 von Mast Nr. 20 bis zum Mast Nr. 26 (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	
Anlage 10.2-6	Sonderlageplan 1:2.000 von Mast Nr. 26 bis zum Mast Nr. 30/Portal (1 Blatt) Stand: 01. April 2022	
Ordner 2		
Anlage 11	Fachgutachten (1 Vorblatt)	
Anlage 11.01	Landschaftspflegerischer Begleitplan (1 Vorblatt, Seite I-VI, Seite 1-103) Stand: November 2021	
Anlage 11.01 Anhang 1	Kompensationsermittlung Boden (1 Vorblatt, Seite I-IV, Seite 1-37) Stand: November 2021	
Anlage 11.01 Anhang 2	Maßnahmenblätter (1 Vorblatt, Seite I, Seite 1-26) Stand: November 2021	
Anlage 10.01 Karte 1	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (7 Blatt und 1 Legendenblatt) Stand November 2021	
Anlage 11.02	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (1 Vorblatt, Seiten I-VI, Seiten 1-71) Stand: März 2022	<i>Zur Information</i>
Anlage 11.03	Artenschutzrechtliche Betrachtungen (1 Vorblatt, Seite I-V, Seite 1-321) Stand: März 2022	<i>zur Information</i>



II. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Der Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

III. Nebenbestimmungen, Hinweise

Der Vorhabenträgerin wird gem. § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A.I.1. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.III. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64278 Darmstadt, un- aufgefördert anzuzeigen.
- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene - um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Energieaufsicht

- 2.1 Gem. § 49 Abs. 1 EnWG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 2.2 Insbesondere sollten in diesem Fall neben der bereits in den Antragsunterlagen genannten DIN EN 50431 (VDE 0210-1) auch die Vorschriften der VDE Anwendungsregel 4210-4 „Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Masten“ bei Änderungen an bestehenden Mastgestängen beachtet werden.

3. Naturschutz

- 3.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 3.3 Die im LBP, in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung sowie in den Maßnahmenblättern benannten Maßnahmen (V1-V12) sind entsprechend der Vorgaben umzusetzen.
- 3.4 Das im LBP ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 3.653 Biotopwertpunkten soll per Freistellungserklärung durch die hessische Landgesellschaft mbH (HLG) übernommen werden und ist spätestens 4 Wochen nach Erteilung des Bescheides vorzulegen. Das Kompensationsdefizit ist über die Freistellungserklärung der HLG bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Freistellungserklärung wird zum Bestandteil der Genehmigung. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist dem Dezernat V 53.1 durch die HLG eine Vollzugsdokumentation (mit Angaben zu Maßnahmen und Flächen in Text und Karte) vorzulegen.
- 3.5 Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.
- 3.6 Dem Dezernat V 53.1 sind vor Baubeginn die Kontaktdaten und der fachkundenachweis der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person schriftlich zu benennen.
- 3.7 Die sach- und fristgerechte Ausführung aller naturschutzfachlichen relevanten Maßnahmen muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die ökologische Baubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Dezernat V 53.1 vorzulegen.

4. Bauzeitliche Immissionen

- 4.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte beachtet und eingehalten werden. Außerdem hat die Vorhabenträgerin hinsichtlich der bauzeitlichen Luftschallimmissionen die Beachtung der 32. BImSchV sicherzustellen.



5. Fischerei

- 5.1 Zur Wahrung der Belange Dritter ist vor Maßnahmendurchführung der Fischereirechtsinhaber (Verpächter) oder der Fischereiausübungsberechtigte (Pächter) zu informieren. Kontakte zum Fischereirechtsinhaber und Auskünfte, ob das Gewässer verpachtet ist, können bei den zuständigen Unteren Fischereibehörden der Landkreise Darmstadt-Dieburg sowie Groß-Gerau abgefragt werden.

6. Landwirtschaft

Obere Landwirtschaftsbehörde

- 6.1 Die Eigentümer und Bewirtschafter, der für die Neubauten der Masten Nr. 1015 und 1020 betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind frühzeitig über die Baumaßnahmen zu informieren.
- 6.2 Die Montage- und Arbeitsflächen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.
- 6.3 Beim Rückbau der Bestandsmasten Nr. 15 und Nr. 20 sind die Demontagegruben mit ortsüblichen Boden aufzufüllen, die Arbeitsflächen sind wiederherzustellen.

7. Kreisausschuss Darmstadt-Dieburg

- 7.1 Die Straßen- bzw. Wegeschäden, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Freileitungen durch Baufahrzeuge entstehen, sind nach Bauende zeitnah zu beseitigen.
- 7.2 Temporärer Wegebau auf landwirtschaftlichen Flächen ist mittels Auslage von Alu-/Stahlplatten vorzunehmen. Sofern Geländeneigung die Auslage von Alu-/Stahlplatten unmöglich macht, kann ausnahmsweise in diesen Abschnitten eine Kiesschüttung auf Geotextil vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass der temporäre Wegebau vollständig entfernt wird.

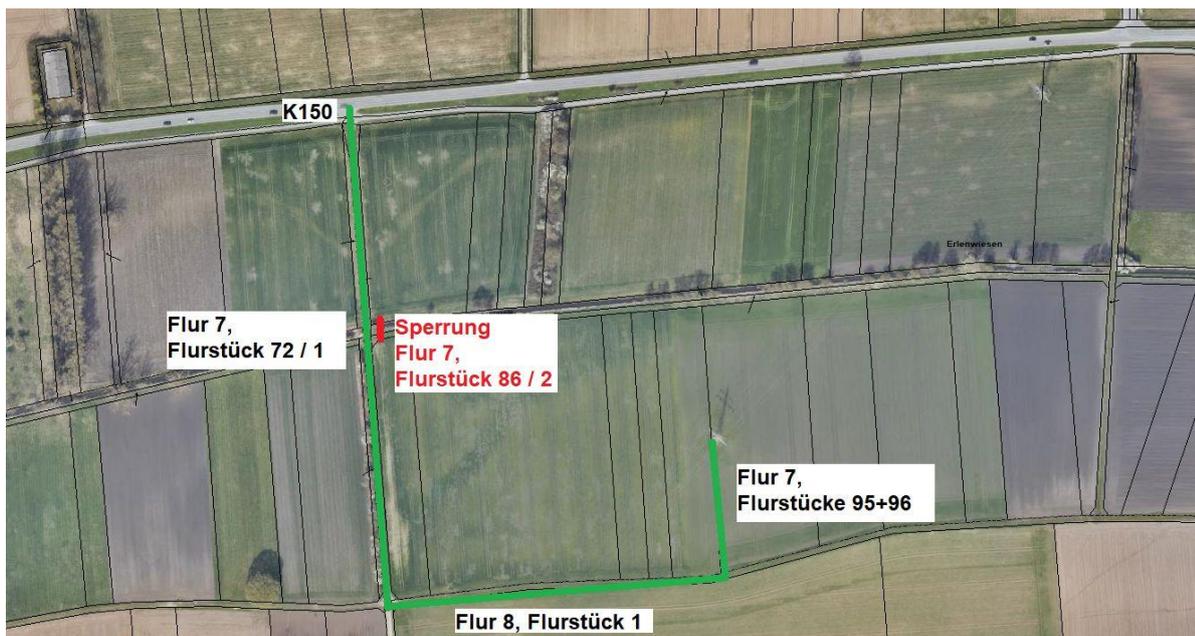
Hinweise:

- 7.3 Die Ortslandwirte sowie Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind eng in die Planung, Umsetzung und vor allem zeitlichen Ablauf des Projekts einzubinden.
- 7.4 Landwirtschaftliche Betriebsabläufe sind bei den Baumaßnahmen möglichst zu berücksichtigen.
- 7.5 Bei allen notwendigen CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen sowie die Bewirtschafter frühzeitig mit einzu beziehen. Insbesondere bei den ggf. notwendigen vorlaufenden Maßnahmen für den Feldhamster. Hierbei soll auch das Fachgebiet Landschaftspflege des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit einbezogen werden.

- 7.6 Für die Maßnahme V7 soll eine Bestandaufnahme durch die Bodenkundliche Baubegleitung erfolgen, damit diese Flächen wieder in den Zustand zurückversetzt werden, in dem sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurden.

8. Stadt Riedstadt

- 8.1 Die gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu schützenden Hecken im Bereich der Zufahrten zu den Masten Nr. 14, 15 und 21 sind außerhalb der Schutzzeiten mindestens mit Warnbaken mit Absperrband zu sichern. Während der Schutzzeiten (1. März bis 30. September) sind Bauzäune zu verwenden.
- 8.2 Die Andienung der Baustelle zum Mast 17 in der Gemarkung Crumstadt, Flur 7, Flurstücke 95+96 erfolgt von Norden über die K150. Hier soll dann in den Feldweg auf der Flur 7, Flurstück 72 / 1 eingefahren werden und dem Verlauf für rd. 300 m gefolgt werden. Am dortigen Kreuzungspunkt soll dann nach links in den Feldweg auf der Flur 8, Flurstück 1 eingebogen und für rd. 200 m gefolgt werden. Der Mast selbst muss von hier aus für die angrenzenden Ackerflächen der Flur 7, Flurstücke 95+96 erreicht werden.



9. Wasser

Grundwasser

RP Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1

- 9.1 Geräte und Maschinen sind möglichst mit „biologisch schnell abbaubaren“ Hydraulikölen und Schmierstoffen auszurüsten (WGK 1). Wenn möglich sollte Biodiesel (WGK 1) verwendet werden.



- 9.2 Beim Einsatz von Geräten und Maschinen, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, sind gesonderte Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen: wiederholende Zustandsprüfung (vor jedem Arbeitseinsatz) sowie das Einsetzen und Vorhalten von Auffangwannen am Einsatzort.
- 9.3 Es sind nur Maschinen und Geräte in das Wasserschutzgebiet zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten benötigt werden.
- 9.4 Sollte das Betanken im Wasserschutzgebiet unumgänglich sein, so darf dies nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen erfolgen.
- 9.5 Treibstoffe, Öle, Fette etc. sollen außerhalb des Wasserschutzgebietes oder sicher in überdachten Auffangwannen gelagert werden.
- 9.6 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eintretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort an die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg) zu melden.

Landkreis Groß-Gerau

- 9.7 Falls eine temporäre Entnahme von Grundwasser erforderlich sein sollte, ist rechtzeitig eine entsprechende Erlaubnis zur Entnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

10. Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

- 10.1 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
- 10.2 An den Rückbaumasten sind stoffbezogene Bodenuntersuchungen wegen möglichen Bleigehalts vorzunehmen. Hier ist ein Konzept gem. den bundesweit abgestimmten „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der LABO-AG auszuarbeiten.

Vorsorgender Bodenschutz

- 10.3 Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf den notwendigen Umfang zu minimieren und Bodenverdichtungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- 10.4 Grundsätzlich soll eine bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen betreuen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss im Rahmen der Bauüberwachung vor Ort

auf den Baustellen regelmäßig präsent sein, um den Umgang mit den Böden überwachen zu können. Im Zuge der Bauüberwachung sollte die bodenkundliche Baubegleitung ein Bautagebuch führen, in dem alle bodenrelevanten Belange dokumentiert werden.

- 10.5 Das bei der Maßnahme anfallende und zu verwertende Bodenmaterial ist nach verschiedenen Bodenarten getrennt in Bodenmieten zu lagern.
- 10.6 Ein Verdichten des Materials ist grundsätzlich zu verhindern. Eine Lagerhöhe von über 2 m ist deshalb zu vermeiden.
- 10.7 Wassergesättigte/nasse Böden sind nicht in Mieten zu lagern. Als Bereitstellungsfläche ausgeschlossen sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen sowie die Archivfunktion (§2 Abs. 2 Nr.1, 2 BBodSchG) in besonderen Maße erfüllen.
- 10.8 Die Lagerung des Bodenmaterials auf nassem Untergrund oder auf Flächen, die durch Oberflächenabfluss vernässen könnten, ist zu vermeiden.
- 10.9 Die Arbeiten zur Zwischenlagerung sollen möglichst bodenschonend, bei guter Witterung (Sommermonate), bewirtschaftet werden.
- 10.10 Fällt bei der Baumaßnahme Bodenmaterial an, das nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, muss es entsprechend den allgemeinen Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes verwertet werden. Als Verwertungsort ausgeschlossen sind Böden, die in besonderem Maße die Bodenfunktionen wie hohe Bodenfruchtbarkeit, hohes Wasserspeichervermögen, Archiv (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 BBodSchG) erfüllen.
- 10.11 Durch die Maßnahme darf auf keinem Fall eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des §7 Satz 2 BBodSchG hervorgerufen werden.
- 10.12 Das Auf- oder Einbringen des zu verwertenden Bodenmaterials ist in schonender Weise auszuführen (Fahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) und die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

11. Denkmalschutz

- 11.1 Im Eingriffsbereich der Mastneubauten der Maste 1015 und 1020 sind aufgrund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde, bauvorgreifend archäologische Untersuchungen gem. § 20 HDSchG durchzuführen. Diese Kosten sind vom Veranlasser zu tragen (§ 18 Abs. 5 HDSchG).
- 11.2 Für temporär genutzte Bereiche (Baustelleinrichtungen, Seilzugflächen, Gerüstflächen etc.) bei bekannten Bodendenkmälern bzw. innerhalb eines Radius von 200 m gilt, dass sämtliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal zu vermeiden sind. Sollten diese unvermeidbar sein, gelten für Bodeneingriffe oder nachträgliche Bodeneingriffe (Tiefenlockerungen) die unter dem vorhergehenden Punkt beschriebenen Auflagen.



11.3 Sollten abweichend zu den Antragsunterlagen bauseits Bodeneingriffe notwendig werden, benötigen diese eine gesonderte Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG. Diese kann ggf. unter Auflagen erteilt werden.

11.4 Grundsätzlich gilt die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG. Die Vorhabenträgerin hat die ausführenden Firmen auf diese Meldepflicht hinzuweisen.

12. Kampfmittelbelastung

12.1 Es ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in eine Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

12.2 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

12.3 Es sollte bescheinigt werden, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

12.4 Um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) wird gebeten.

12.5 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

12.6 Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD– 6b 06/05-PF 276-2023 anzugeben und eine Kopie der unter Abschnitt A III 12 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise beizufügen.

12.7 Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zweck der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

- 12.8 Eine Kopie des Auftrages ist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu übersenden.
- 12.9 Den Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der vorgefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst – weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

13. Klassifizierte Straßen

Fernstraßenbundesamt

- 13.1 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 67 nicht beeinträchtigt werden.
- 13.2 Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 67 nicht geblendet wird.
- 13.3 Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 67 beeinträchtigen können.
- 13.4 Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
- 13.5 Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.
- 13.6 Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB 67 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der BAB 67 ist unzulässig. Der Standort der Kranlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand zur BAB 67 verbleibt.
- 13.7 Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist.
- 13.8 Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 67 in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.
- 13.9 Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung



generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes. Das gilt z. B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.

- 13.10** Fahr- und Stellplatzflächen sind in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) wegen der unmittelbaren Autobahnnähe baulich so zu gestalten, dass eine mögliche Blendung bzw. Ablenkung des Autobahnverkehrs, durch sich auf diesen Flächen befindende Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- 13.11** Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes.
- 13.12** Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Autobahn GmbH des Bundes

- 13.13** Soweit für die Durchführung der Arbeiten im Bereich der Autobahnen (Zuwegungen, Seilzug, o.ä.) ein Eingriff in den Verkehrsraum der Autobahn unabdingbar ist, sind die zur Verkehrssicherung notwendigen verkehrsbehördlichen Anordnungen vorher bei uns (zuständige Abteilung: Verkehrszentrale Deutschland) einzuholen.
- 13.14** Eine ausreichende und richtlinienkonforme lichte Höhe der Leitungen über der Autobahn ist sicherzustellen.

Hessen Mobil

- 13.15** Sollen für die Errichtung der Masten bzw. die eingeplanten Umbeseilungen gesonderte Baustellenzufahrten eingerichtet werden, bedürfen diese einer Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt von Hessen Mobil. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Es ist eine Vorlaufzeit von 8 Wochen einzuplanen.
- 13.16** Während der Bauarbeiten ist die klassifizierte Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- 13.17** Die Lagerung von Baustoffen und Geräten auf dem Straßengrundstück der der klassifizierten Straßennetze wird nicht gestattet. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind außerhalb des Straßengrundstücks einer klassifizierten Straße einzurichten.
- 13.18** Für die Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der klassifizierten Straßennetze für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze ist ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem Versorger und Hessen Mobil abzuschließen.
- 13.19** Für Schwerlasttransporte über die klassifizierten Straßennetze in Hessen ist rechtzeitig eine Transportgenehmigung bei Hessen Mobil (VEMAGS) zu beantragen.

14. Hessenwasser

Betroffenheit „Wasserschutzgebiete“

- 14.1 Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind alle einschlägigen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und Vorgaben des technischen Regelwerkes sowie die „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 14.2 Es wird insbesondere auf die „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Eschollbrücken und Pfungstadt“ vom 13.11.1978 (StAnz. 49/1978 S. 2418) sowie auf die „Verordnung zum Schutze des Wasserwerks Allmendfeld“ vom 04.10.1972 (StAnz. 45/1972 S. 1901) hingewiesen.
- 14.3 Darüber hinaus, speziell bei Verordnungen, die vor 1996 veröffentlicht wurden, sind folgende Dokumente heranzuziehen, da darin die Grundwasserschutzanforderungen nach neueren wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst sind:
- Anlage 2 „Arbeitshilfe allgemeine Ver- und Gebote in Wasserschutzgebieten“ (S. 37-43) des Verfahrenshandbuchs „Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie Bildung und Überwachung von Wasserschutzgebietskooperationen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Stand 26.02.2020
 - DVGW Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“
- 14.4 Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten, vor allem durch Geräte- und Maschineneinsatz, keine Verunreinigung des Bodens und somit des Grundwassers erfolgt.
- 14.5 Die aktuellen „Anforderungen zum Gewässerschutz für Arbeiten in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG“ sind entsprechend zu beachten und einzuhalten (aktueller Stand Januar 2016).

Betroffenheit „Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung“

- 14.6 Die genaue Lage, die Überdeckung und den Verlauf der Leitungen und Kabel der Hessenwasser muss der Bauausführende vor Ort durch fachgerechte Maßnahmen in Abstimmung mit dem u.g. Ansprechpartner erkunden (z. B. mittels Suchschachtungen) und mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.
- 14.7 Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen sicherzustellen, ist in jedem Fall vor Baubeginn mit Hessenwasser Kontakt aufzunehmen.

Betroffenheit „Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gestattungen“



- 14.8 Die Hessenwasser GmbH & Co. KG sowie der WHR sind im Bereich der geplanten Maßnahme durch Leitungs- und sonstige Anlagenrechte betroffen. Die im Planungsgebiet vorhandenen Leitungsabschnitte sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Abstimmung ist vor Baubeginn mit Hessenwasser Kontakt aufzunehmen.

Betroffenheit „Mögliche Gefährdung von Grundwassermessstellen“

- 14.9 Falls Grundwassermessstellen entfernt werden müssen oder so stark beschädigt werden, dass eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist oder deren Zugänglichkeit durch die Baumaßnahme dauerhaft beeinträchtigt werden, sind diese nach Absprache mit der Hessenwasser und der zuständigen unteren Wasserbehörde fachgerecht nach Formblatt W 135 DVGW zurück zu bauen und an anderer, mit Hessenwasser abzustimmender Stelle neu zu errichten. Die aktuellen technischen Richtlinien (insbesondere der nach DIN bzw. DVGW) sind hierbei zwingend einzuhalten.
- 14.10 Sämtliche für den Rückbau und die Neuerrichtung der Grundwassermessstellen anfallenden Kosten, einschließlich evtl. anfallender Nebenkosten, wie Vermessungsdienstleistungen, Grundbucheintragungen, Planungsleistungen etc. sind durch den Verursacher zu tragen.

15. Wasserverband Hessisches Ried

- 15.1 Um mögliche Konfliktpunkte klären zu können und die Unversehrtheit der Leitungen sicherzustellen, wird um Kontaktaufnahme, rechtzeitig vor Baubeginn, gebeten.

16. Leitungsbetreiber

Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH

- 16.1 Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu wird um Kontaktaufnahme der örtlich zuständigen Betriebsstelle gebeten:
TL Pfungstadt 06157/80855-13
tl.pfungstadt@fbg.de
- 16.2 Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement und der Anpassung des bestehenden Vertrages.
- 16.3 Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der Ihnen zur Verfügung gestellten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.
- 16.4 Das Aufstellen/Abstützen von Kranfahrzeugen ist im Schutzstreifen untersagt.
- 16.5 Das Einrichten von Gerüsten und Abspannungen ist im Schutzstreifen untersagt.

- 16.6** Die AFK-Richtlinien im Bezug auf die Erdung der Maste sind zu beachten.
- 16.7** Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt (Zuwegung zu den Baustellen/Überfahrt bei Leiterseilzug), so sind diese vorab mit der Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatten) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- 16.8** Etwaige vorhandene Meßstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- 16.9** Die vorstehend genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen“ sind den bauausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

Amprion GmbH

- 16.10** Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung sind der Amprion GmbH die Profilpläne zur Übernahme in die eigene Leitungsdokumentation auszuhändigen.
- 16.11** Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der Amprion GmbH, Betrieb Süd – Leitungen (A-BS-LL) einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).
- 16.12** Der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukrans) ist im Bereich der Leitungen nur eingeschränkt möglich. Daher sind die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen in den Schutzstreifen der Freileitungen mit dem Leitungsbetrieb abzustimmen.
- 16.13** Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitungen ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitungen eingehalten wird. Die Vorhabenträgerin hat die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Hinweis:

- 16.14** Die Vorhabenträgerin haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstige



Nachteile, die sie, ihre Mitarbeiter, von ihr beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an den Höchstspannungsfreileitungen, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

e-netz Südhessen AG

- 16.15** Im Bereich der Baumaßnahme verlaufen eine Wasserhauptleitung sowie eine Wasserversorgungsleitung. Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen.
- 16.16** Bezüglich der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungen (Wasserhauptleitung DN 300 St zwischen Mast Nr. 22 und 23 und die Wasserversorgungsleitung da 180 PE100 zwischen Mast Nr. 30 und Portal) sind Beeinflussungsbetrachtungen vorzunehmen. Die Kosten für die Errichtung etwaiger Schutzmaßnahmen an/ im Bereich der Rohrleitungen, die durch die gegenständliche Planung der 110 kV-Freileitungsverbindung verursacht werden, sind gem. dem Verursacherprinzip durch die Vorhabenträgerin zu übernehmen. Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen.
- 16.17** Im Bereich der Baumaßnahme verläuft ebenfalls eine Gas-HD-Leitung. Vor Baubeginn hat eine Einweisung durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen. Auch hier hat eine entsprechende Beeinflussungsbetrachtung vor Baubeginn zu erfolgen. Die Kosten für die Errichtung etwaiger Schutzmaßnahmen an/ im Bereich der Rohrleitung, die durch die gegenständliche Planung der 110 kV-Freileitungsverbindung verursacht werden, sind gem. dem Verursacherprinzip durch die Vorhabenträgerin zu übernehmen.

DB Netz AG

- 16.18** Die umzubeseilende Leitungstrasse verläuft parallel zu der 110 kV-Bahnstromleitung 441 Mannheim – Weiterstadt zwischen den Masten 1625 und 1629 und kreuzt diese zwischen den Masten 1629 und 1630. Vor Beginn der Arbeiten ist ein neuer Kreuzungsvertrag bzw. Nachtrag zum bestehenden Kreuzungsvertrag abzuschließen.
- 16.19** Bei der Umsetzung der CEF-Komponente der V12 ist die geplante Umverlegung des Sandbaches, aufgrund des geplanten Baus der Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim, zu berücksichtigen.
- 16.20** Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- 16.21** Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen

sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Open Grid Europe GmbH durch PLEoc GmbH

16.22 Die Grenzwerte der induzierten Wechselspannungen auf den Versorgungsanlagen sind auch zukünftig ebenso unter Reparaturbedingungen einzuhalten. Hierbei wird auf die Vorgaben der VDE 0210-1 (Abschnitt 5.11.2) bezüglich einer Berücksichtigung der Induktionseffekte sowie Vorsorgemaßnahmen (Quellenoptimierung durch geeignete Anordnung der Stromkreise) bei der Planung und dem Betrieb der umbeilten Hochspannungsfreileitung hingewiesen.

16.23 In die Untersuchungen zur Bestimmung der Beeinflussungssituation und der Einhaltung der Grenzwerte ist auch die Gasleitung Nr. 10, DN 500 mit einzubeziehen.

Hinweis:

16.24 Die Kosten für die Errichtung etwaiger Schutzmaßnahmen an / im Bereich der Rohrleitungen, die durch die gegenständliche Planung der 110 kV-Freileitungsverbindung verursacht werden, sind gem. dem Verursacherprinzip von der Vorhabenträgerin zu übernehmen.

17. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)

17.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende, Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.

17.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.

17.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.

17.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.

17.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.



IV. Zusagen

Die Einhaltung der in Abschnitt A III aufgeführten Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

V. Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen

Einwendungen, die in den unter Ziffer A.III. aufgenommenen Nebenbestimmungen und den unter Ziffer A.IV. bestätigten Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die darüberhinausgehenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

VI. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Umbeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Pfungstadt – Biebesheim (Bl. 0798) im Abschnitt zwischen der UA Pfungstadt und der UA Biebesheim auf dem Gebiet der Stadt Pfungstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Riedstadt sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Biebesheim im Landkreis Groß-Gerau.

Maßgebliche Bestandteile der Planung sind die

- Umbeseilung der bestehenden 110-kV Hochspannungsfreileitung mit hochtemperaturbeständigen Leiterseilen über eine Strecke von ca. 9 km von der UA Pfungstadt bis zur UA Biebesheim.
- Austausch zweier Masten; die Masten 15 und 20 werden als Masten 1015 und 1020 neu errichtet.

II. Antragsbegründung

Nach § 11 Abs. 1 EnWG hat ein Netzbetreiber die Verpflichtung, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten, bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Die Betreiber haben darüber hinaus gem. § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Über-

tragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazitäten und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung und Verbesserung der Versorgungssicherheit im Raum Darmstadt plant die Westnetz GmbH eine Erhöhung der Übertragungsleistung zwischen der Umspannanlage (UA) Pfungstadt und der UA Biebesheim. Hierzu sollen auf der 110-kV Freileitung Pfungstadt – Biebesheim zwischen der UA Pfungstadt und der UA Biebesheim Leiterseile gegen leistungsfähigere ausgetauscht werden.

III. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die Westnetz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Energieunternehmens Westenergie AG und mit der Steuerung und Überwachung von ca. 175.000 km Stromnetz, das sich über 50.000 km² erstreckt, eine der größten Verteilnetzbetreiberinnen in Deutschland. Aufgabe als Verteilnetzbetreiberin ist es, das Hochspannungsnetz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um es sicher und leistungsfähig betreiben zu können.

2. Anlass

Auf Anforderung des regionalen Netzbetreibers Mainzer Netze GmbH wird es erforderlich, die Anschlussleistung aus dem 110 kV-Netz für die Umspannanlage (UA) Biebesheim von derzeit 50 MVA auf 200 MVA zu erhöhen. Um dies zu ermöglichen, sollen die bestehenden Leiterseile auf der 110 kV-Freileitung Bl. 0798 gegen leistungsfähigere Hochtemperaturleiterseile zwischen der UA Pfungstadt und der UA Biebesheim auf ca. 9 km Länge ausgetauscht werden, die die geforderte Anschlussleistung auch im sogenannten (n-1) -Fall (stabiler Weiterbetrieb bei Ausfall eines Systems) sicher zur Verfügung stellen können.

In diesem Zusammenhang sollen auch zwei Maste ausgetauscht werden, um ausreichende vertikale Abstände zwischen den neuen Leiterseilen und dem Gelände herzustellen.

3. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich im Landkreis Darmstadt-Dieburg über das Stadtgebiet der Stadt Pfungstadt und im Landkreis Groß-Gerau über das Gebiet der Stadt Riedstadt sowie der Gemeinde Biebesheim. Es sind die Gemarkungen Pfungstadt, Eschollbrücken, Crumstadt und Biebesheim betroffen.

Der für die HTLS-Umbeseilung vorgesehene, bereits vorhandene Trassenabschnitt der Bl. 0798 verläuft beginnend an der UA Pfungstadt zunächst in nordwestlicher



Richtung in Trassenbündelung mit der 380kV-Hochspannungsfreileitung Ried-Urberach (Bl. 4591). Zwischen Mast Nr. 3 und Mast Nr. 4 wird die Bundesautobahn 67 gekreuzt. An Mast Nr. 8 verlässt die Bl. 0798 das gemeinsame Trassenband mit der Bl. 4591 und verläuft ab hier in Richtung Süd-Westen.

Im Bereich der Masten Nr. 13 und Nr. 14 nähert sich die Trasse bis auf wenige 100 m dem Vogelschutzgebiet „Hessischen Altneckarschlingen“. Bei MAST Nr. 20 und Nr. 21 nähert sich die Leitung dem Einzelgehöft Kirlich, das jedoch außerhalb des Schutzstreifens liegt. Dies ist der der Leitung am nächsten liegende Siedlungsbereich. Nach Mast Nr. 30 endet die Leitung schließlich in der UA Biebesheim im Gewerbegebiet an der Waldstraße.

Die gesamte Leitung verläuft über landwirtschaftliches Gebiet, das hauptsächlich durch Ackerbau geprägt ist.

Die Masten Nr. 15 und Nr. 20 werden als Masten Nr. 1015 und Nr. 1020 neu errichtet, um größere Abstände zwischen Leiterseilen und Gelände herzustellen, die eine Ausnutzung der technisch möglichen Übertragungsleistung der geplanten Leiterseile erst ermöglichen. Sowohl die Bestandsmaste als auch die Neubaumasten befinden sich auf Ackerflächen.

Ab Mast Nr. 15 bzw. Nr. 1015 verläuft die Leitung im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten des Rheins (gem. § 78 b WHG), welches bei Überschreitung des Bemessungshochwassers oder bei Versagen von Deichen oder anderen Hochwasserschutzeinrichtungen mit einer mittleren Überflutungshöhe von 1 bis 2 Metern überschwemmt werden kann. Ein erhöhtes Risiko geht nicht von der Leitung aus, da nach Beendigung der Bauphase keine wassergefährdenden Stoffe verbleiben. Während der Bauphase beschränkt sich der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen auf die üblichen Diesel- sowie Hydrauliköl- und Schmierölbestände der Baufahrzeuge, die im Gefahrenfall außerhalb des Risikogebietes verbracht werden können.

4. Bauliche Gestaltung

Die Maßnahme gliedert sich in zwei unterschiedliche Teile. Zum einen werden innerhalb der vorhandenen Trasse zwei Bestandsmaste gegen zwei neue Maste ausgetauscht und zum anderen wird die gesamte Leitung auf HTLS-Seile umbeseilt.

Teil 1 (Masttausch):

Die Maste Nr. 15 und Nr. 20 müssen zur Herstellung ausreichender Abstände zwischen den neuen Leiterseilen und dem Gelände getauscht werden.

Für den Masttausch werden die neuen Maste Nr. 1015 und Nr. 1020 in der Leitungssachse jeweils in ca. 15 m Entfernung zu den bestehenden Masten Nr. 15 und Nr. 20 errichtet. Durch den Ersatzneubau neben den zu ersetzenden Bestandsmas-

ten können Fundamente und Mastfüße unter Beibehaltung des Leitungsbetriebs hergestellt werden, so dass längere Freischaltzeiten oder aufwändige Provisorien vermieden werden können.

Die neuen Maste haben eine geringfügig größere Höhe als die Bestandsmaste, um die erforderlichen Abstände der Leiterseile zum Gelände auch bei einer ggf. notwendigen technischen maximalen Auslastung der Leiterseile und den damit verbundenen temperaturabhängigen Seillängen zu ermöglichen. Beide geplanten Neubaumaste haben dasselbe Erscheinungsbild wie die Bestandsmasten, sie werden als Zwei-Ebenen-Masten mit kürzerer Obertraverse (Donaumast) errichtet.

Nach Fertigstellung der neuen Maste werden die beiden Bestandsmaste demontiert. Dabei werden die vorhandenen Betonfundamente bis in eine Tiefe von 1,2 m entfernt.

Teil 2 (HTLS-Umbeseilung):

Vom Portal der UA Pfungstadt bis zum Portal der UA Biebesheim sollen die bestehenden Leiterseile der zwei 110 kV-Stromkreise gegen leistungsfähigere hochtemperaturbeständige Leiterseile ersetzt werden, um die zukünftig erforderlichen höheren Übertragungsleistungen zu ermöglichen. Die vorgesehenen HTLS-Leiterseile haben keine größeren Seildurchmesser oder Seilgewichte als die bestehenden Leiterseile und führen somit zu keinen größeren Zugbelastungen an den Masten. Auch das Ausschwingverhalten bei Wind ist mit dem der Bestandsseile vergleichbar, so dass keine breiteren Schutzstreifen erforderlich sind.

Die Seildurchhänge unterscheiden sich auch bei höheren Temperaturen nicht signifikant von den maximalen Durchhängen der Bestandsleiterseile, die maximal mit 80 °C betrieben werden dürfen. Die für den Betrieb einzuhaltenen Schutzabstände im Gestänge und unterhalb der Leitung können hierdurch auch bei hohen Betriebstemperaturen im überwiegenden Bereich der Trasse sicher eingehalten werden.

Nur im Bereich der Bestandsmaste Nr. 15 und Nr. 20 wäre bei Ausfall eines Stromkreises, die notwendige höhere Auslastung der HTLS-Seile des anderen Stromkreises, wegen der sich dadurch ergebenden geringfügig größeren Seildurchhänge nicht möglich, so dass hier neue höhere Maste vorgesehen sind.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Seiltausch sollen auch die vorhandenen Isolatoren und Befestigungsarmaturen in dem Abschnitt erneuert werden.

Für die Montage der Seilzugrollen sowie der neuen Isolatoren und Befestigungsarmaturen muss jeder Mast angefahren werden. Dazu werden die Masten soweit wie möglich über bestehende Wege mit Kleintransportern angefahren. Sofern notwendig werden die bestehenden Wege dazu mittels Kiesschüttung ausgebessert. Sofern die Masten nicht direkt anfahrbar sind, werden die letzten Meter mittels Alu- oder Stahlplatten temporär befestigt.



Der Seilzug wird mittels Seilzugwinden, Seilbremsen und Seiltrommeln durchgeführt. Dazu sind Winden- und Bremsenstellplätze meist unmittelbar an den Abspannmasten erforderlich. Diese benötigen eine Fläche von ca. 10 m x 20 m und werden soweit möglich auf befestigten Wegeflächen eingerichtet. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Flächen temporär mit Alu- oder Stahlplatten befestigt. Die Anfahrt zu den Winden- und Bremsenstellplätzen erfolgt so weit möglich über bestehende Wege. Sofern notwendig werden die bestehenden Schotterwege dazu mittels Kiesschüttung ausgebessert. Die letzten Meter werden sofern notwendig temporär mit Alu- oder Stahlplatten temporär befestigt.

Die Arbeitsflächen für die Montage bzw. Demontearbeiten der Maste messen ca. 40 m x 40 m und befinden sich unmittelbar an den Masten Nr. 15 und Nr. 20. bzw. Nr. 1015 und Nr. 1020. Die Zufahrt erfolgt soweit wie möglich über vorhandene Straßen und Wege. Die Arbeitsflächen sowie die Zufahrt werden auf unbefestigten Flächen mittels Aluplatten temporär befestigt.

Alle Flächen, die temporär befestigt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.

IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 20. Juli 2022 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 10. Januar 2023 eingeleitet.

2. Auslegung der Planunterlagen

Gem. §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG waren die Planfeststellungsunterlagen vom 16. Januar 2023 bis einschließlich 13. Februar 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Ergänzend dazu lagen die Planunterlagen gem. § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 16. Januar bis einschließlich 13. Februar 2023, bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen, den Städten Pfungstadt und Riedstadt sowie der Gemeinde Biebesheim, aus. Die Zeit und der Ort

der Auslegung waren zuvor vom Magistrat der Städte Pfungstadt und Riedstadt sowie vom Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 27. Februar 2023, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG). Außerdem wurde ein Erörterungstermin angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 27. Februar 2023 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Hessische Bauernverband wurden mit Schreiben vom 12. Januar 2023 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen und auf ihre Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt hingewiesen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gem. § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die vom Vorhaben betroffenen Kommunen.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist sind von Privaten keine Einwendungen gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin bis zum 28. März 2023 alle zur Prüfung und Erwidern übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin am 07. März 2024.

5. Erörterungstermin

Nach Eingang der Erwidern bei der Anhörungsbehörde wurden die Erwidern der Westnetz GmbH zu den abgegebenen Stellungnahmen den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07. März 2024 übersandt. Auf einen Erörterungstermin wurde seitens der Träger öffentlicher Belange verzichtet.



C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Nr. 1 EnWG dürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr nur errichtet, betrieben und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung –Zust VO- MWEVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2018 (GCBl. S. 73) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011¹ zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind unter Ziffer A.II. benannt.

3. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A.IV. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den, der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420)

II. Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Das UVPG sieht gem. der §§ 7, 9 in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 19.1.3 für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind nach § 7 Abs. 1 i. V. m. §§ 8 bis 14 UVPG die Auswahlkriterien zu berücksichtigen, die in der Anlage 3 zum UVPG enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorhabenbezogene, standortbezogene und auswirkungsbezogene Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen sind. Entscheidend sind somit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Vorprüfung war außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können und inwieweit Prüf- und Leistungswerte, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden und in welchem Maß sich das Vorhaben den Prüf- und Leistungswerten für die zwingende UVP-Pflicht angenähert hat. Je größer die Nähe zum Bereich einer zwingenden UVP-Pflicht ist, umso eher ist anzunehmen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand der Kriterien von Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG geprüft, wobei den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen und die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Größen – und Leistungswerte entsprechend berücksichtigt wurden.

Im näheren Umkreis des Vorhabens bis 3.000 m finden sich acht Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Griesheimer Düne und Eichwäldchen (DE 6117-301)“



- FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt (DE 6117-306)“
- FFH-Gebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz bei Darmstadt (DE61117-304)“
- FFH-Gebiet „Pfungstädter Düne (DE 6117-307)“
- FFH-Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche (DE 6117-309)“
- EU-VSG „Griesheimer Sand (DE 6117-401)“
- EU-VSG „Hessische Altneckarschlingen (DE 6217-403)“
- EU-VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau (DE 6116-450)“

Um eine potenzielle Betroffenheit eines Natura-2000 Gebietes durch das Umbeseilungsvorhaben mit zwei Mastneubauten zu ermitteln, wurde ein Natura-2000 Screening durchgeführt, in dem alle relevanten Vorhabenwirkungen und daraus resultierende Auswirkungen mit deren spezifischen Wirkweiten betrachtet wurden.

Die maximal relevante Wirkweite des Vorhabens aufgrund der ermittelten Wirkfaktoren, beträgt laut Gutachten 500 m. Innerhalb dieser maximalen Wirkweite liegt keines der o.g. FFH-Gebiete und nur eines der o. g. europäischen Vogelschutzgebiete:

- EU-VSG „Hessische Altneckarschlingen (DE 6217-403)“.

Beeinträchtigungen für das vorgenannte Schutzgebiet konnten allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende Natura-2000 Verträglichkeitsuntersuchung vorgenommen wurde.

Im Rahmen dieser ausführlichen Auswirkungsanalyse im Prüfschritt der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte für das Natura 2000-Gebiet gezeigt werden, dass das hier betrachtete Vorhaben unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für die maßgeblichen Bestandteile und ihre Erhaltungsziele des betrachteten Natura 2000-Gebietes ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile in dem Natura 2000-Gebiet EU-VSG „Hessische Altneckarschlingen (DE 6217-403)“ kann ausgeschlossen werden aufgrund folgender Wirkungsprognose:

Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen V1 – Umweltbaubegleitung und V8 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln kann eine Beeinträchtigung der Arten Baumfalke, Baumpieper, Graureiher, Rohrammer, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard ausgeschlossen werden.

Somit konnte gezeigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden können

und dass das Vorhaben daher zu keinen Beeinträchtigungen des EU-VSG in seinen auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteilen führt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt hinsichtlich der Ergebnisse des Screenings und der FFH-Verträglichkeitsstudie keine anderen Aspekte, die hätten berücksichtigt werden und zu einer neuen Einschätzung hätten führen müssen und teilt das jeweilige Fazit der Gutachten. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich hierbei insbesondere auch auf die Tatsache, dass von den zuständigen Fachbehörden und Umweltverbänden im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Ergebnisse des Screenings und der FFH-Verträglichkeitsstudie vorgetragen wurden.

Die Merkmale des Vorhabens waren insbesondere zu beurteilen hinsichtlich der Größe des Vorhabens, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, der Abfallerzeugung, der Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie dem Unfallrisiko, insbesondere bezogen auf verwendete Stoffe und Technologien.

Abschließend wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind.

Auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung entsteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde am 09.05.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 19/2022) veröffentlicht.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und



- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Ur. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Ur. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Ur. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gem. § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern.

Nachdem 2023 die drei letzten Atomkraftwerke vom Netz genommen wurden und der Kohleausstieg angestrebt wird, soll die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung im Bundesgebiet umgesetzt werden. Diesem Konzept liegt unter anderem das Szenario zugrunde, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das erforderliche Energienetz eingerichtet und vorgehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Energie in Deutschland für jeden Einzelnen wie auch für Unternehmen bezahlbar bleibt, Arbeitsplätze langfristig gesichert werden, sich der Wohlstand weiterentwickeln kann und die soziale Sicherheit erhalten bleibt.

Um die wachsenden Herausforderungen an das deutsche Stromnetz zu meistern und langfristig eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Netzausbaus unverzichtbar. Verteilnetzbetreiber sind nach § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. §§ 12, 13 EnWG verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern die Versorgung der Kunden zu ermöglichen und dauerhaft für einen Ausgleich von Netzkapazität und Leistungsnachfrage zu sorgen. Gem. §§ 5 und 9 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien sind die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen und ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Hierfür haben die Betreiber von Übertragungsnetzen gem. § 14 i. V. m. § 12 Abs. 3 EnWG dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Des Weiteren haben gemäß § 14d EnWG die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen der Regulierungsbehörde erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 30. April eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz (Netzausbauplan) vorzulegen. Der Netzausbauplan wird auf der Grundlage des nach Absatz 3 zu erstellenden Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten.

Die Westnetz GmbH legt in ihrem Netzausbauplan Hochspannung 2022 dar, dass von den 51.000 km² Fläche ihres Stromnetzes der überwiegende Teil der versorgten Gemeinden in ländlichen Regionen liegt und die Netzstrukturen dieser Regionen zunehmend durch die Integration Erneuerbarer Energien geprägt sind. Um den im Betrachtungszeitraum bis 2035 prognostizierten Strombedarf im Versorgungsgebiet der Westnetz GmbH zu decken, wird das Hochspannungsnetz unter Berücksichtigung technischer Parameter und der Entwicklung im Versorgungsgebiet so geplant, dass im Normalbetrieb die technischen Randbedingungen Betriebsmittelbelastung, zulässiges Spannungsband, Spannungsqualität und Kurzschlussleistung eingehalten werden können und stochastische Ausfälle einzelner Betriebsmittel nicht zu Folgeauslösungen führen.

Im Netzausbauplan Hochspannung 2022 sind alle auf dieser Grundlage ermittelten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Hochspannungsnetzes ausgewiesen.

Das hier betrachtete Vorhaben ist Bestandteil des Netzausbauplans.



Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die technischen und betrieblichen Möglichkeiten einer bestehenden Hochspannungsfreileitung genutzt, um vorausschauend umfangreiche Investitionen und stärkere Eingriffe durch einen Ersatzneubau zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

3. Raumordnerische Beurteilung

Der Bau von Siedlungen, Straßen und Schienenwegen, Strom- und Gasleitungen aber auch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie der Schutz der Natur, benötigt Flächen. Aufgabe der Raumordnung ist es, diese zum Teil in Konkurrenz zueinanderstehenden Flächennutzungen räumlich so zu ordnen, dass auftretende Konflikte ausgeglichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen im Bereich des bestehenden Trassenraums von raumordnerisch gesicherten Trassen von Hochspannungsfreileitungen erfolgen. Die Trassen sind in der Plankarte des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 enthalten (Regionaler Flächennutzungsplan Hauptkarte, Blatt 3). Deshalb ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Es werden keine neuen Flächen im raumbedeutsamen Maßstab in Anspruch genommen. Die Umsetzung des Vorhabens auf bestehendem Gelände und unter Nutzung vorhandener Stromkreise entspricht dem regionalplanerischen Grundsatz G8.1-6 RPS/RegFNP 2010.

Die Maßnahme entspricht somit den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

4. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458).

Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die

Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Trassenvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere, als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante, darstellen würde.

Gem. § 43 Abs. 3 S. 2 EnWG reduziert sich die Alternativenprüfung bei einem Vorhaben, bei dem es sich um eine Änderung oder Erweiterung im Sinne von § 3 Nr. 1 des NABEG oder einen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 5 NABEG handelt, auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Eine Prüfung aus zwingenden Gründen ist dabei insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach § 34 Abs.2 des BNatschG unzulässig wäre oder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 des BNatschG verstoßen würde.

Daher ist zu prüfen, inwieweit die Umsetzung des Vorhabens geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wobei zunächst festgehalten werden kann, dass eine direkte Querung von Natura 2000-Gebieten durch die Umbeseilung nicht stattfindet.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Als Untersuchungsraum in Sinne der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine maximale Wirkweite von 3.000 m. Entsprechend umfasst der Untersuchungsraum 3.000 m beidseitig der geplanten Ersatzneubauleitung. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes liegen insgesamt acht Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt“ (DE-6117-306); Entfernung: ca. 1.280 m



- FFH-Gebiet „Griesheimer Düne und Eichwäldchen“ (DE-6117-301); Entfernung: ca. 1.250 m
- FFH-Gebiet „Beckertanne von Darmstadt mit angrenzender Fläche“ (DE-6117-309); Entfernung: ca. 2.300 m
- FFH-Gebiet „Ehemaliger August-Euler-Flugplatz von Darmstadt (DE-6117-304); Entfernung: ca. 2.750 m
- FFH-Gebiet „Pfungstädter Düne“ (DE-6117-307); Entfernung: ca. 2.280 m
- EU-VSG „Griesheimer Sand“ (DE-6117-401); Entfernung: ca. 1.250 m
- EU-VSG „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (DE-6116-450); Entfernung ca. 2.600 m
- EU-VSG „Hessische Altneckarschlingen“ (DE-6217-403); Entfernung: ca. 65 m

Für die acht Natura 2000-Gebiete wurde durch die TNL Energie GmbH zunächst eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Für die zuerst genannten sieben der acht Natura 2000-Gebiete konnte eine Beeinträchtigung schon in der Natura 2000-Prognose der FFH-Voruntersuchung ausgeschlossen werden, nicht jedoch für das EU-VSG „Hessische Altneckarschlingen“, welches aufgrund von Artvorkommen, deren max. artspezifische Fluchtdistanz kleiner ist, als die Entfernung zum Vorhaben, vertiefend betrachtet werden muss.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ wird in seinen Grenzen vom Vorhaben nicht berührt. Der niedrigste Abstand zwischen Gebietsgrenze und der Leitungsachse der Bl. 0798 findet sich zwischen Mast Nr. 13 und Mast Nr. 14 (ca. 65 m). Der Abstand zu den beiden Neubaumasten beträgt ca. 335 m (Mast Nr. 1015) und ca. 1.450 m (Mast Nr. 1020). Es handelt sich bei dem EU-VSG um ein mehr oder weniger durchgängiges Band von Feuchtwiesenkomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Seggenriedern und Bruchwäldern.

Im Rahmen einer vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung konnte gezeigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile inkl. der Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden können und das Vorhaben daher zu keinen Beeinträchtigungen des EU-VSG DE-6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ in seinen auf die Erhaltungsziele bezogenen maßgeblichen Bestandteilen führt.

Das geplante Vorhaben kann daher als verträglich im Sinne der Natura 2000-Richtlinie im Hinblick auf die genannten Natura 2000-Gebiete beurteilt werden.

Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im LBP und in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sind mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt und bewertet als auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz beschrieben worden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten durch Vermeidungsmaßnahmen relevante Beeinträchtigungen und die Verletzung aller Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können und das geplante Vorhaben unter Umsetzung der



Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung für alle betrachtungsrelevanten Arten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen ist.

Die Unterlagen zu den FFH-Vorprüfungen, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie zu der artenschutzrechtlichen Betrachtung und die sich daraus ergebenden Feststellungen und Ergebnisse wurden durch die zuständige Obere Naturschutzbehörde geprüft und konnten nachvollzogen werden. Die Zulassung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs war daher möglich.

Zwingende Gründe gem. § 43 Abs. 3 EnWG, die eine Prüfung außerhalb des Raums in und unmittelbar neben der Bestandstrasse erfordern, liegen somit aus Gründen des § 34 Abs. 2 BNatSchG als auch des § 44 Abs. 1 auch i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens sind weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange noch von Einwendern Argumente vorgetragen worden, die als zwingend im Sinne von § 43 Abs. 3 S. 3 EnWG einzustufen gewesen wären und auch für die Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine weiteren zwingenden Gründe erkennbar, die an dieser Stelle hätten betrachtet werden müssen.

Die Prüfung in Frage kommender Alternativen kann daher für die beabsichtigte Umbeseilung mit dem Ersatzneubau zweier Masten in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt werden.

Grundsätzlich sind solche Trassenvarianten zu prüfen – auch kleinräumiger Natur-, die sich entweder von selbst anbieten oder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingebracht werden sowie aus anderen Gründen ernsthaft in Betracht gezogen werden müssen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergab sich aufgrund der eingriffsschonenden Planung einer Umbeseilung mit schleiffreien Seilzug sowie des Ersatzneubaus zweier Masten, ohne das Erfordernis weiterer Baumaßnahmen, keine von der Sache her andere, naheliegendere Trassenvariante, die zu bevorzugen gewesen wäre und auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden keine Alternativvorschläge von Dritten eingebracht bzw. Gründe vorgetragen, die gegen die beantragte Trassenführung gesprochen hätten.

Eine Null-Variante, d. h. ein Beibehalten des Status Quo kommt ebenfalls nicht in Frage, da mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens die in den Kapiteln B.II. und B.III.2. beschriebenen Ziele nicht erreicht werden können.

Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planung, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

4.1 Erdverkabelung

Grundsätzlich könnte als technische Alternative auch eine Erdverkabelung der beantragten Leitung vollständig oder in Teilabschnitten in Betracht kommen.

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange bestehen bei einer Erdverkabelung bezüglich des Vogelschlags Vorteile, sofern die bestehende Freileitung vollständig zurückgebaut wird. Dies wäre vorliegend nur der Fall, sofern sich die Vorhabenträgerin zu einer Verkabelung des bestehenden Stromkreises entschließen würde.

Erdkabel fallen in Folge von Witterungseinflüssen im Vergleich zu Freileitungen zwar seltener aus, dafür dauert die Fehlerbeseitigung länger und der Eingriff ist größer, da das Erdkabel meist freigelegt und das defekte Stück ausgetauscht und mit zwei Verbindungsstücken neu angeschlossen werden muss.

Aufgrund der einfacheren Technik und leichteren Zugänglichkeit von Freileitungen ist das Aufspüren von Schadensstellen und deren Reparatur mit kleineren Ausfallzeiten verbunden.

Davon unabhängig scheidet eine Erdverkabelung jedoch insbesondere aus rechtlichen Gründen aus.

Gem. § 43 EnWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörde. Das EnWG geht dabei von der Freileitung als Regelfall und dem Erdkabel als Ausnahme aus. Allerdings wird in § 43h EnWG festgelegt, dass Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen sind, soweit die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Die in § 43h EnWG festgelegten Voraussetzungen erfüllt das geplante Vorhaben schon deshalb nicht, weil es sich um eine Bestandstrasse und nicht um eine neue Trasse handelt. Selbst Ersatzneubauten oder etwa Mastverschiebungen innerhalb einer bestehenden Trasse sind dabei unerheblich und begründen keine neue Trasse im Sinne dieser Vorschrift.

Davon unabhängig würde auch bei einem Kostenvergleich nach betriebs- und marktwirtschaftlichen Grundsätzen und Regeln der Faktor von 2,75 aufgrund der vorhandenen Topographie und der Mehrlängen durch die verstärkte Nutzung bestehender Straßen und Wege für die Erdverkabelung nach Angaben der Vorhabenträgerin um das ca. sechsfache überschritten. Diese hohe Überschreitung resultiert in erster Linie aus dem Umstand, dass die Herstellungskosten eines Erdkabels, das eine vergleichbare Übertragungsleistung, wie ein hier geplanter HTLS-Freileitungsstromkreis hat und somit die Zu- und Umbeseilungsmaßnahme ersetzen könnte, geschätzt rund 1.550.000,00 € pro Trassenkilometer betragen.



Auch eine Teilerdverkabelung würde im Ergebnis zu keinem besseren Kostenverhältnis führen, da für jeden Erdkabelabschnitt zwei neue Kabelaufführungsmasten errichtet werden müssten, um die Leiterseile der Freileitung statisch abfangen zu können und über Kabelendverschlüsse mit dem Erdkabel zu verbinden.

Für ein Erdkabel gelten auch hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen als bei einer Freileitung. Die Kabeltrasse darf z. B. im Gegensatz zu den Freileitungstrassen nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Auch muss im Störfall jederzeit eine durchgehende Befahrbarkeit der Kabeltrasse z. B. mit Baggern möglich sein.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Erdverkabelung der beantragten Leitung sowohl in Gänze als auch in Teilstücken wegen der überwiegenden Nachteile und insbesondere aus rechtlichen Gründen ausscheidet.

5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz, Fischerei)

5.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Maßgeblich ist hierbei die Veränderung der Gestalt von Grundflächen durch dauerhafte Versiegelung von vegetationsfähigen Flächen sowie dauerhafte Änderung von Biotopstrukturen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 5 des LBP vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die in der Nebenbestimmung 3.1 und 3.7 enthaltene Anzeige- und Berichtspflicht ist durch § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG begründet. Sie soll die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vereinfachen.

Die unter A III 3.2 und 3.3 festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahme unterlassen werden. Die Nebenbestimmung 3.4 wird in Anlehnung an § 40 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Ferner dient die Festsetzung der Regelung in Nebenbestimmung 3.3 der Sicherstellung, dass die ohnehin in den Naturschutzfachlichen Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass durch das Vorhaben nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, sind durch die im Kapitel 5 vorgesehenen Maßnahmen und durch die verpflichtende Umsetzung durch Festsetzung der Nebenbestimmungen 3.3 und 3.6 vollständig erfüllt.

Nebenbestimmung 3.5 dient der vollständigen Kompensation des Eingriffs gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG, da die Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) als Ökoagentur des Landes Hessen auf Basis der noch vorzulegenden Freistellungserklärung die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG für das in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ermittelte Biotopwertdefizit mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher übernimmt.

Angesichts der Größe des Projektes und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmung 3.6-3.8). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

5.2 **Artenschutzrechtliche Entscheidung**

Durch die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büro TNL Umweltschutz vom März 2022 vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

6. **Immissionsschutz**

Die Hochspannungsleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gem. § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder



erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs- und während der Bauphase zu unterscheiden.

6.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden, die sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter ausbilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV, die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG enthält und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte festlegt.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV stellt die hier planfestgestellte Hochspannungsfreileitung eine Niederfrequenzanlage dar. Gem. § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen so zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen definiert § 3 der 26. BImSchV den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und § 4 die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge.

Im Anhang 1a sind als Grenzwerte für das elektrische Feld 5 kV/m und für das magnetische Feld 200 μ T verzeichnet. Für die hier betrachtete Leitung, die mit einer Wechselstromfrequenz von 50 Hertz betrieben wird, bedeutet dies einen Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100 μ T.

An Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere in der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen dürfen wesentliche Änderungen an Niederfrequenzanlagen nur vorgenommen werden, wenn die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden.

In den vorliegenden Planunterlagen sind die vorgenannten Regelwerke und vor allem die Grenzwerte richtig und vollständig berücksichtigt worden. Die sich aus der 26. BImSchV ergebenden Anforderungen sind entsprechend abgearbeitet worden.

Gem. den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder reicht es bei 110-kV Hochspannungsfreileitungen aus, wenn für die Bestimmung der im Sinne des § 3 S. 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte jeweils ein an den ruhenden äußeren Leiter angrenzender Streifen von 10 m Breite betrachtet wird. Im darüberhinausgehenden Bereich verursacht die Freileitung keinen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag.

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Zur Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV in Anlage 10 der Planunterlagen erbracht. Dafür wurden von der Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 und § 4 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau innerhalb der Bereiche bis zu 10 m vom ruhenden äußeren Leiter untersucht. Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt worden, wonach vorhandene andere Niederfrequenzanlagen und ortsfeste Hochfrequenzanlagen in die Berechnung einzubeziehen sind.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überprüfung der Belastungen unter Einbeziehung der maßgeblichen im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte bzw. nach der Minimierungsbetrachtung relevanten Bezugspunkte ermittelt und dargelegt, an welchen Stellen sich die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese ausfällt.

Für alle maßgeblichen Minimierungsorte werden in der Anlage 10 der Planunterlagen Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV am ungünstigsten Punkt geführt. Die höchsten zu erwartenden Werte für die magnetische Flussdichte betragen 2,5 μT und für die elektrische Feldstärke 0,11 kV/m.



Daraus folgt, dass die Werte der elektrischen und magnetischen Felder entlang der Trasse sowohl unter als auch rechts und links der Leitung weit unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte liegen.

Minimierungsgebot gem. § 4 der 26. BImSchV

Mit der am 22. August 2013 erfolgten Neufassung der 26. BImSchV sind zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt worden, die von der Vorhabenträgerin zu beachten waren. Gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei einer wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimieren.

Dies bedeutet, dass die Belastungen der Umgebung unter Beachtung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten sind.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV ein Einwirkungsbereich von 200 m zu betrachten. Darin sind maßgebliche Minimierungsorte zu identifizieren, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage der maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig. Der Bewertungsabstand für 110 kV Hochspannungsfreileitungen beträgt 10 m.

Liegen mehrere maßgebliche Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereiches, werden diese bei der Minimierung als gleichwertig betrachtet.

Eine Maßnahme kommt daher dann nicht in Betracht, wenn sie zwar zur Minimierung an einem maßgeblichen Minimierungsort aber gleichzeitig zu einer Erhöhung der Immissionen an einem anderen der maßgeblichen Minimierungsorte führen würde.

Folgende Möglichkeiten der Minimierung entsprechen bei Energieübertragungsanlagen mit 50 Herz im Freileitungsbereich zur Zeit dem aktuellen Stand der Technik:

- a) Abstandsoptimierung
- b) Elektrische Schirmung
- c) Minimieren der Seilabstände
- d) Optimieren der Mastkopfgeometrie
- e) Optimieren der Leiteranordnung

In die Maßnahmenbewertung fließt die Verhältnismäßigkeit der ermittelten technischen Möglichkeiten zur Minimierung ein. Dabei sind die Wirksamkeit der Maßnah-

men, die Auswirkungen der Gesamtmissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahme sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlage einzubeziehen.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der unter a) genannten Minimierungsmaßnahme ist das Ziel, den Abstand der Leiterseile zum Boden zu erhöhen. Dies wäre durch eine Erhöhung der Maste zu erreichen.

Für die unter b) genannte elektrische Schirmung müssten vorzugsweise unterhalb der Leiterseile zusätzliche Erdseile eingebracht werden. Aufgrund des zu gewährleistenden Bodenabstandes wäre auch in diesem Fall von einer Masterrhöhung auszugehen.

Ein Minimieren der Seilabstände (c) würde die Änderung des Mastkopfbildes voraussetzen; ein Optimieren der Mastkopfgeometrie (d) könnte über die Wahl des Masttyps erreicht werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich baulich um einen reinen Leiterseiltausch, Änderungen an den Masten beschränken sich auf den Ersatzneubau zweier Masten. Die anderen Bestandsmasten können statisch ohne Änderungen für die Umsetzung des Vorhabens verwendet werden. Für die unter a) bis d) genannten Minimierungsmaßnahmen müssten gravierende bauliche Änderungen an den vorhandenen Masten vorgenommen werden. Insofern wurden diese Maßnahmen nur für den Mastneubau der Maste 1015 und 1020 geprüft. Maßnahmen am Neubaumast 1015 sind auszuschließen, da sie keinen Effekt auf die maßgeblichen Minimierungsorte im Leitungsbereich haben.

Da alle maßgeblichen Minimierungsorte deutlich seitlich neben der Leitung liegen (allesamt des außerhalb Bewertungsabstands) und die Feldstärkewerte hier ohnehin bereits sehr niedrig sind, ist das Potential für eine Minimierung mittels Mastkopfgeometrie äußerst gering. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von gegenüber der Bestandstrasse höheren Masten hat sich die Vorhabenträgerin entschieden, für die Neubaumaste einen Donaumasttyp zu wählen, der vom Erscheinungsbild dem der Bestandsmasten entspricht. Um eine wirksame elektrische Schirmung unterhalb der Leiterseile zu erreichen, müsste Mast Nr. 1020 ebenfalls deutlich höher ausgeführt werden und zusätzliche Traversen für die Schirmung bekommen, um die erforderlichen Mindestabstände zum Boden zu gewährleisten. Für seitlich angebrachte Schirmungsseile müsste die Traverse zusätzlich verbreitert werden. Dies gilt ebenso für seinen Nachbarmast und würde einen Neubau des Masts Nr. 21 bedeuten. Dies ist auch aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigungen und Kosten sowie der geringen Wirksamkeit einer solchen Maßnahme nicht verhältnismäßig.



Die Optimierung der Seilabstände zueinander im Mastkopf wurde bereits bei der planerischen Konstruktion der Mastgestänge berücksichtigt und umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der unter a) – d) beschriebenen Minimierungsmaßnahmen unter den in der 26. BImSchVVwV zu berücksichtigenden Voraussetzungen nicht verhältnismäßig ist.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen:

Die Immissionswerte am ungünstigsten Punkt für die elektrische Feldstärke sowie für die magnetische Flussdichte liegen unterhalb der Hälfte der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 5 kV/m und 100 µT. Für die unter a) – c) genannten Minimierungsmaßnahmen wären jeweils Veränderungen an den Masten erforderlich, die nicht nur zusätzliche Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter wie z. B. Landschaftsbild und Boden mit sich bringen, sondern auch die Investitionskosten erheblich steigern würden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Unter dieser Maßgabe können für die Minimierung nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Bei Vorhaben, die nicht den Neubau einer Leitung, sondern nur eine Umbeseilung sowie die Änderung zweier Masten zum Ziel haben, kann dieser Aufwand im Verhältnis zu der geplanten Änderung daher schnell erheblich ausfallen und dazu führen, dass die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen nicht näher in Betracht zu ziehen sind.

Die Möglichkeit der Minimierung durch eine Optimierung der Leiteranordnung/Phasenlage (e) setzt keine baulichen Veränderungen an den Masten voraus. Durch eine bestimmte Anordnung der drei Leiterseile eines Drehstromkreises können die Immissionen des magnetischen und elektrischen Feldes verringert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mehr als ein Drehstromkreissystem auf der Freileitung vorhanden ist. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall. Allerdings ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Leiteranordnung, die an einem maßgeblichen Minimierungsort zu einer Reduzierung der Feldstärkewerte führt, an einem anderen Minimierungsort in Abhängigkeit von dessen Lage eine gegenteilige Wirkung haben kann.

Da im Fall der Bl. 0798 die maßgeblichen Minimierungsorte alle seitlich liegen, erscheint eine Minimierung durch optimierte Phasenordnung zunächst möglich. Jedoch befindet sich Bezugspunkt 5 zwischen der Bl. 0798 und einer weiteren 110-kV-Freileitung (Goddelau-Biebesheim) der Mainzer Netze GmbH, deren Auswirkung auf die Felddausbreitung dazu führt, dass die optimale Phasenordnung für die Bezugspunkte 1 bis 4 eben nicht die optimale Phasenordnung an Bezugspunkt 5 ist. Dies

gilt auch umgekehrt, so ist die optimale Phasenordnung für Bezugspunkt 5 nicht die optimale Phasenordnung für die Bezugspunkte 1 bis 4. Damit ist eine solche Minimierung gem. B. II Nr. 3.1, zweiter Absatz der 26. BImSchVVwV ausgeschlossen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Umwelta Abteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

6.2 Betriebsbedingte Schallimmissionen (Koronageräusche)

An Freileitungen können bei bestimmten Wetterlagen, insbesondere bei Regen, Schneefall oder Raureif aufgrund von Koronaentladungen Geräusche entstehen.

Diese elektrischen Entladungen in der Luft entstehen durch die hohe elektrische Feldstärke an der Oberfläche des elektrischen Leiters bei 380 -kV Höchstspannungsfreileitungen, wodurch die umgebende Luft ionisiert wird. Ihre Stärke ist dabei abhängig von der Luftfeuchtigkeit. Bei 110-kV-Stromkreisen tritt dieser Effekt aufgrund der niedrigeren Betriebsspannung in der Regel nicht auf.

Eine unzulässige Lärmbeeinträchtigung durch Koronageräusche, die die in der TA Lärm ausgewiesenen Grenzwerte überschreitet, kann bei einer Hochspannungsfreileitung mit einer Spannungsebene von 110 kV ausgeschlossen werden.

6.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauphase wird es vorrangig an den Maststandorten zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und –fahrzeuge kommen.

Da die baubedingten Lärmimmissionen vornehmlich von den verwendeten Maschinen ausgehen können, findet die 32. BImSchV Anwendung.

Darüber hinaus sind die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Durch die Art, Lage und Länge des Vorhabens, ist damit zu rechnen, dass es in erster Linie an den einzelnen Mastbaustellen, die mehrere hundert Meter voneinander entfernt liegen, kurzzeitig zu hörbaren Einflüssen kommen wird. Durch diese nur vorübergehenden Beeinträchtigungen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG durch Baustellenlärm nicht zu erwarten.

6.4 Ozon und Stickoxide

Durch die Koronaentladungen kommt es zu chemischen Verbindungen aus der Luft und ihren Inhaltsstoffen, so dass es hierdurch an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen zur Entstehung von Ozon und Stickoxiden kommt.



Allerdings ist die Freisetzung von Ozon und Stickoxid entlang einer Leitung so gering, dass diese Luftschadstoffe schon in kürzester Entfernung zu den Leiterseilen nicht mehr nachzuweisen sind.

Luftverunreinigungen durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Fazit

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Immissionen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

7. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gem. § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Hochspannungsfreileitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden.

Innerhalb der DIN VDE-Vorschriften 0210 und 0105 sind die weiteren einzuhaltenden technischen Vorschriften und Normen aufgeführt, die für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen Relevanz besitzen, wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften oder Regelwerke für die Bemessung von Gründungselementen.

Der Einhaltung dieser Regelungen hat sich die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen verpflichtet.

8. Abfall- und Bodenschutzrecht

Nachsorgender Bodenschutz

Im Rahmen des Rückbaus bestehender Masten sind die Standorte auf mögliche schädliche Bodenveränderungen zu überprüfen.

Vor 1960 errichtete Masten erhielten tlw. bleihaltige Beschichtungen und Farbanstriche als Korrosionsschutz. Bei Masten mit diesem Alter besteht die Besorgnis auf schädliche Bodenveränderungen im Umfeld. Insbesondere bei den Masten, die in Bereich der sensiblen Bodennutzung wie hier landwirtschaftliche Flächen, stehen, sind daher im Rahmen des Rückbaus entsprechende Bodenuntersuchungen um die Masten vorzunehmen. Hier ist ein Konzept gem. den bundesweit abgestimmten „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der LABO-AG auszuarbeiten. Die Untersuchungen sollen eine erste Einschätzung über mögliche schädliche Bodenveränderungen erlauben.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit

dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung der beanspruchten Fläche verhältnismäßig ist (§ 7 Satz 3 BBodSchG). Das HAltBodSchG führt in § 1 die Ziele des Bodenschutzes aus. Demnach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Die Bauausführung soll in schonender Weise erfolgen (z. B. Fahrzeuge mit Lastantrieb), um die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs.2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)) so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Am unmittelbaren Herkunftsort umzulagerndes Bodenmaterial darf an der Einbaustelle zu keiner schädlichen Bodenveränderung führen.

Grundsätzlich sollte eine eingesetzte bodenkundliche Baubegleitung die Maßnahmen betreuen. Grundsätzliches Ziel ist die Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahme.

Diesem Grundsatz wird durch das Auslegen von Fahrbohlen bzw. Aluplatten zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprochen.

9. Wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben umfasst Umbeseilungsmaßnahmen u. a. innerhalb der Wasserschutzgebietszonen II und IIIA der Wasserschutzgebiete des Wasserwerks Eschollbrücken und des Wasserwerks Pfungstadt. Verbote der Schutzgebietsverordnungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es erfolgt kein Eingriff in den Untergrund. Anhand der eingesetzten Arbeitsmaschinen (Seilwinde, Seiltrommel, Kleintransporter) ist von keiner qualitativen Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Der Rückbau von zwei Masten sowie die Errichtung der Masten 1015 und 1020 finden außerhalb von einem Wasserschutzgebiet statt.

Durch den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen auf unbefestigten Flächen kann es zu Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers kommen. Insbesondere Treibstoffe zählen zu den wassergefährdeten Stoffen, die voraussichtlich während den Baumaßnahmen eingesetzt werden. Sie sind schwer abbaubar und können eine Gefahr für die Trinkwasserbrunnen darstellen. Die unter Punkt A III 9 genannten Maßnahmen dienen dazu, die Gefahr eines Eintrags von wassergefährdeten Stoffen ins Grundwasser so weit wie möglich zu minimieren.

10. Klimaschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge ihrer Abwägung gem. § 13 Bundesklimaschutzgesetz (KSG) auch die Belange des Klimaschutzes zu prüfen. Nach dieser Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Ein-



haltung der europäischen Zielvorgaben unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 und 2 KSG). Das aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG folgende Gebot einer Abwägung des Klimaschutzes ist allerdings nicht dahingehend zu verstehen, dass nur noch solche Vorhaben planfestgestellt werden dürften, die klimaneutral sind, selbst emissionsmindernd wirken oder einen bestimmten Grenzwert einhalten. Es bewirkt aber, dass der Klimaschutz normativ zu einem stets zu berücksichtigenden Belang wird.

Durch die geplante Baumaßnahme werden durch

- Rohstoff- und Energieverbrauch zur Herstellung der neuen Leiterseile, Masten und Befestigungsmaterialien sowie
- den Ausstoß klimawirksamer Gase durch Baumaschinen und –fahrzeuge

klimaschädliche Emissionen verursacht. Der Ausstoß klimaschädlicher Gase ist zeitlich auf die Produktion der Anlagenkomponenten und auf die Bauzeit begrenzt.

Während des Betriebs erfolgt kein zusätzlicher Ausstoß klimaschädlicher Gase. Es bleibt bei den unvermeidbaren Leitungsverlusten, die von der übertragenen Leistung und Witterungsverhältnissen abhängt.

Für eine dezentrale, regenerative Energieversorgung ist auch der regionale Netzausbau mit größeren Übertragungskapazitäten notwendig. Insofern ermöglicht die Kapazitätserhöhung der Leitung Pfungstadt – Biebesheim die Substitution von fossilen Energieträgern durch regenerative Energieträger. Insbesondere ermöglicht die erhöhte Übertragungsleistung der Leitung

- die Sicherstellung der Energieversorgung bei erhöhter Nachfrage nach regenerativ erzeugter elektrischer Energie (z. B. zur Wärmeversorgung durch Wärmepumpen, Stromversorgung von Fahrzeugen mit Elektromotor, etc.) sowie
- die Aufnahme und Verteilung von regenerativ und dezentral erzeugter elektrischer Energie (z. B. durch Solarzellen, Windkraft oder Erdwärme).

11. Denkmalschutz

Das Vorhaben verläuft in einer Altsiedellandschaft, für die im Offenland ein dichter Nachweis von Bodendenkmälern erfolgt ist. Daher kann auch von einer Existenz bislang unbekannter Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens ausgegangen werden.

Sofern Erdarbeiten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern erforderlich sind, wird bei Beachtung der unter A.III.11 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

12. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich der Vorhabenbereich zum Teil in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Auf solchen Flächen muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden.

Um zu vermeiden, dass es im Zuge der Bauausführung in Folge einer möglichen Kampfmittelbelastung zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit kommt, waren der Vorhabenträgerin daher Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung aufzuerlegen.

Die darüber hinaus angeordneten Dokumentationspflichten sind erforderlich, um die Kampfmittelräumdaten auf einem aktuellen Stand zu halten.

13. Landwirtschaft

Das geplante Vorhaben verläuft überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich während der Bauphase.

Die Anordnung der unter A III 6 und 7 genannten Nebenbestimmungen ist angemessen und notwendig, um die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten.

14. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A.III.14 bis A.III.16 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

IV. Eigentum

Die bestehende Freileitung Bl. 0798 wird seit 1966 betrieben. Für den sicheren Leitungsbetrieb ist ein Schutzstreifen erforderlich, um die notwendigen Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen gewährleisten zu können.



Für den Bau und Betrieb der geplanten zwei Ersatzneubaumaste sowie der Umbeileitungsmaßnahme werden keine breiteren Schutzstreifen erforderlich, als diese für die Bestandsleitung bereits heute notwendig sind.

Für das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich jedoch für privates Eigentum auch neue oder stärkere Betroffenheiten. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung temporärer Arbeitsflächen und temporärer Zuwegungen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden, wenn auch in geringem Ausmaß, neue Belastungen generiert. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das, unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum.

Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange, zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Die Grundstücke, die bei der Umbeseilung und dem Neubau zweier Maste in gleicher Trasse dauerhaft in Anspruch genommen werden, liegen bereits im Einflussbereich der Bestandsleitung. Diese tatsächliche Vorbelastung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, da solche Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit der in ihrem Wirkungsbereich liegenden Grundstücke mindern. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az.: 7 VR 4.10, DVBl 2010, 1300-1304 und vom 28.02.2013, Az.: 7 VR 13.12, UPR 2033, 345-349).

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die von der Bundesregierung erklärten Ziele zur

Energiewende zu erreichen. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

V. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

VI. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung von § 43 Abs. 3a und 3c EnWG abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung der Um- und Zubeseilung der 110-kV Hochspannungsfreileitung Bl. 0112 zwischen der UA Darmstadt und der UA Pfungstadt mit einem zweiten Stromkreis bzw. mit HTLS-Leiterseilen höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne die jedoch die Versorgung der Region mit Energie nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich darüber hinaus um eine vorhandene, bereits dinglich gesicherte Trasse. Wo Veränderungen unumgänglich sind, werden die Dienstbarkeiten an die Gegebenheiten angepasst. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.



Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVL und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwander abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 - 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Zehn-Wochen-Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden

Im Auftrag

Sylvia Seewald